

Mandatsbedingungen

der Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Partnerschaft mbB (nachfolgend kurz „Partnerschaft“ genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mandate werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen. Soweit aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen oder mehreren Partnern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Partnern.
2. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf Euro 10 Mio. beschränkt, soweit das gesetzlich zulässig ist. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbeschränkung jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Gesamthaftung der Partnerschaft gegenüber mehreren Auftraggebern und/oder mehreren Anspruchsberechtigten wird auf insgesamt Euro 10 Mio. beschränkt. Die Partnerschaft unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme die gesetzlichen Mindestsummen um ein Mehrfaches übersteigt.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Partnerschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Nr. 2. bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Partnerschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
5. Die Partnerschaft haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte.
6. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der Partnerschaft in dieser Angelegenheit. Gegenüber der Partnerschaft sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Die Partnerschaft darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.
7. Die Partnerschaft ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
8. Die Verpflichtung der Partnerschaft zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieser Aufforderung abgeholt hat.
9. Für alle Verträge zwischen der Partnerschaft und dem jeweiligen Auftraggeber, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich materielles deutsches Recht.
10. Die Partnerschaft weist gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass sie nicht verpflichtet und bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
11. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Mandatsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Ständesrechtes.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen (Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht – auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach – an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Partnerschaft hat hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung der Partnerschaft einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
13. Wenn der Auftraggeber der Partnerschaft eine Adresse für eine elektronische Kommunikation, insbesondere eine E-Mail-Adresse oder einen sonstigen Kommunikationsweg mitteilt oder verwendet, kann die Partnerschaft die mandatsbezogene Kommunikation mit dem Auftraggeber auch auf diesem Kommunikationsweg führen. Der Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die elektronische Kommunikation, insbesondere die Kommunikation per E-Mail mit Risiken behaftet ist, da (i) sie Viren oder andere Schadsoftware enthalten kann und (ii) nicht sichergestellt werden kann, dass Nachrichten tatsächlich von dem (ausgewiesenen) Absender stammen. Sofern die Voraussetzungen der Verschlüsselung nicht vorliegen, kann (iii) elektronische Kommunikation auch nicht sicher vor Zugriffen Dritter (z.B. Abfangen, Lesen) geschützt werden.

Die Partnerschaft verwendet für ihren sämtlichen ausgehenden E-Mail-Verkehr die sog. Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Verschlüsselung). Soweit die Transportverschlüsselung auch beim Auftraggeber standardmäßig eingestellt ist, erfolgt die E-Mail-Kommunikation von Beginn an und ohne weitere Abstimmung verschlüsselt, mit der Folge, dass der Inhalt der E-Mail auf dem Versandweg über das Internet geschützt ist. Eine noch weitergehende Verschlüsselung einer E-Mail ist im Wege der sog. Inhaltsverschlüsselung möglich (S/MIME-Verfahren). Der Auftraggeber hat bei Erteilung des Auftrags und danach jederzeit die Möglichkeit zu entscheiden, seine elektronische Kommunikation mit der Partnerschaft nach dem S/MIME-Verfahren zu führen. Hierzu bedarf es lediglich einer entsprechenden ausdrücklichen Mitteilung des Auftraggebers an die Partnerschaft.

Bitte lesen Sie zu Fragen der elektronischen Kommunikation auch unsere allgemeine Datenschutzerklärung.
14. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Partnerschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.

Stand Mai 2020